

Verfahrensarten im Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte

VERFAHRENSART	ABLAUF	VgV	SektVO	VOB/A-EU	VSVgV	VOB/A-VS	VgV-sozial*
Offenes Verfahren		uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar			uneingeschränkt anwendbar
Nichtoffenes Verfahren		uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar
Verhandlungsverfahren		Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 14 Abs. 3 VgV erfüllt ist.	uneingeschränkt anwendbar	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 3a Abs. 2 VOB/A-EU erfüllt ist.	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar	uneingeschränkt anwendbar
Verhandlungsverfahren		Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 14 Abs. 4 VgV erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 13 Abs. 1 SektVO erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A-EU erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 12 Abs. 1 VSVgV erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 3a Abs. 2 VOB/A-VS erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 14 Abs. 4 VgV erfüllt ist.
Wettbewerblicher Dialog		Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 14 Abs. 3 VgV erfüllt ist.	uneingeschränkt anwendbar	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 3a Abs. 4 i. V. mit VOB/A-EU § 3a Abs. 2 VOB/A-EU erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 13 Abs. 1 VSVgV erfüllt ist.	Nur anwendbar, wenn mindestens einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A-VS erfüllt ist.	uneingeschränkt anwendbar
Innovationspartnerschaft		Nur anwendbar, wenn die Anforderungen gemäß § 19 Abs. 1 VgV erfüllt sind.	Nur anwendbar, wenn die Anforderungen gemäß § 18 Abs. 1 SektVO erfüllt sind.	Nur anwendbar, wenn die Anforderungen gemäß § 3a Abs. 5 VOB/A-EU erfüllt ist.			uneingeschränkt anwendbar

* Gemäß § 130 Abs. 1 GWB stehen öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

